

Weiteres Vorgehen:

Wenden Sie sich bitte an die Erstanlaufstelle in Ihrem Sozialraum.

Sozialraum Mitte/Ost:

Kornhausplatz 4-6, 89073 Ulm
Tel. 0731/161-5153, Mail: SO-EAS-MO@ulm.de

Sozialraum Böfingen mit den Ortsteilen

Jungingen, Lehr und Mähringen:
Haslacher Weg 89/91, 89075 Ulm
Tel. 0731/161-5249, Mail: SO-EAS-BOE@ulm.de

Sozialraum West mit den Ortsteilen Grimmelfingen, Eggingen, Ermingen und Einsingen:

Moltkestraße 20, 89077 Ulm
Tel. 0731/161-5361, Mail: SO-EAS-WE@ulm.de

Sozialraum Eselsberg:

Virchowstraße 4, 89075 Ulm
Tel. 0731/161-5322, Mail: SO-EAS-ES@ulm.de

Sozialraum Wiblingen mit den Ortsteilen Gögglingen, Donaustetten und Unterweiler:

Buchauer Straße 8-10, 89079 Ulm
Tel. 0731/161-5030, Mail: SO-EAS-WI@ulm.de

www.ulm.de/grundsicherung

Herausgegeben von: Stadt Ulm, Abteilung Soziales und Strategische Sozialplanung
Grafik: Stadt Ulm, Öffentlichkeitsarbeit und Repräsentation
Fotos: envatoelements / tommyandone, Gajus-Images, Rawpixel
www.ulm.de / Stand 05/2023

Stadt Ulm

ulm

Grundsicherung

Wenn die Rente nicht reicht ...

Hier geht es nicht um Almosen, sondern um Ihren Anspruch!



Wir lassen Sie nicht alleine –
DIE GRUNDSICHERUNG kann helfen:

**Unterstützung zum Lebensunterhalt
von älteren oder erwerbsunfähigen Menschen**

Falls Ihr vorhandenes Geld nicht ausreicht, um die notwendigen Kosten für das alltägliche Leben zu tragen, kann ein Antrag auf Grundsicherung gestellt werden.

Vorteile:

- Sicherung des notwendigen Lebensunterhalts
- Befreiung von Rundfunkgebühren
- Erhalt der städtischen Lobbycard mit vielen Vergünstigungen

Die Abteilung Soziales prüft Ihren Anspruch und entscheidet über Ihren Antrag und die damit verbundenen finanziellen Hilfen.

Wer hat Anspruch?

1. Sie haben die Altersgrenze für die Regelaltersrente erreicht? Oder Sie sind volljährig und dauerhaft voll erwerbsgemindert?
2. Sie können Ihren Lebensunterhalt nicht alleine oder aus den gemeinsamen Finanzen Ihrer Ehe- oder Lebenspartnerschaft bestreiten?
3. Sie beziehen kein Wohngeld und keine Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz?
4. Sie haben Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland?
5. Ihre Eltern oder Kinder verdienen jeweils weniger als 100.000 € brutto im Jahr?

→ **Wenn Sie alle fünf Fragen mit „Ja“ beantwortet haben, können Sie Ihren Anspruch auf Grundsicherung nach dem SGB XII prüfen lassen.**